

Herzlich Willkommen zu dem Seminar „Abgelehnt – was nun?“

Videos und Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen!

Fragen bitte über den Chat an die Moderation richten, dort werden sie dann gesammelt und dem Referenten weitergeleitet, ansonsten wird die Kommunikation zu unübersichtlich.

Empfehlung:

Unter „Videoeinstellungen“ das Häkchen bei „Teilnehmer ohne Videoübertragung ausblenden“ setzen

Alternativ dazu: Auf Sprecheransicht schalten



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 35398 Gießen
Datum: ■■■■ 2014 - JLe
Gesch.-Z.: ■■■■
bitte unbedingt angeben

BESCH E I D

In dem Asylverfahren des/der

■■■■■

geb. am ■■■■

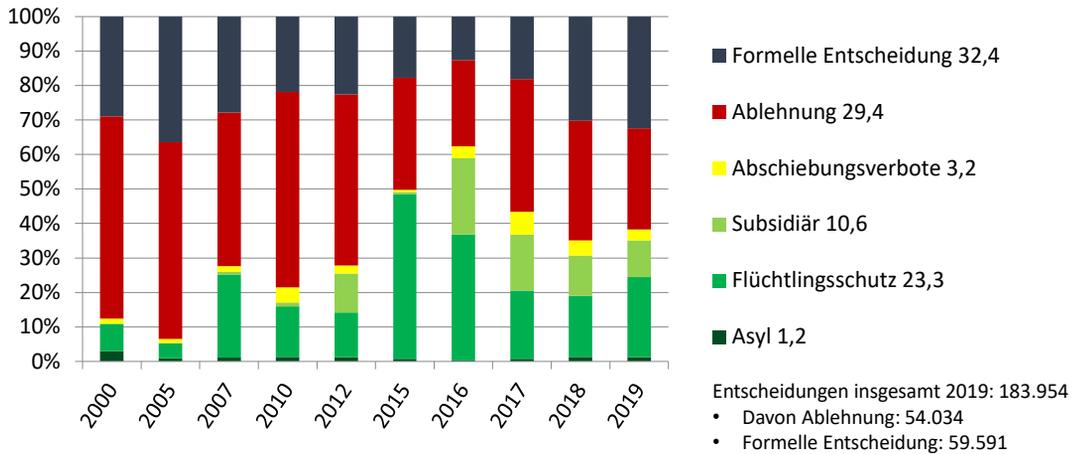
wohnhaft: ■■■■■

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ■■■■ abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.



Entscheidungen des BAMF



Nach dem Asylverfahren

- Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten)
- Klage gegen Ablehnung (Fristen beachten!)
- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)
- Ausreise
- Abschiebung
- Duldung



Gerichtlicher Rechtsschutz

- Gegen eine (negative) BAMF-Entscheidung kann Klage erhoben werden → Rechtsbehelfsbelehrung beachten!
- Die Hinzuziehung eines RA ist sinnvoll, auch wenn gem. § 67 VwGO kein Anwaltszwang vor dem VG besteht
- Fristen beachten! Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides.
 - Ist dem BAMF die aktuelle Adresse bekannt?
 - Wochenfrist: Montag zugestellt = darauffolgender Montag 23.59h Fristablauf
 - fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, endet die Frist am folgenden Werktag



Gerichtlicher Rechtsschutz

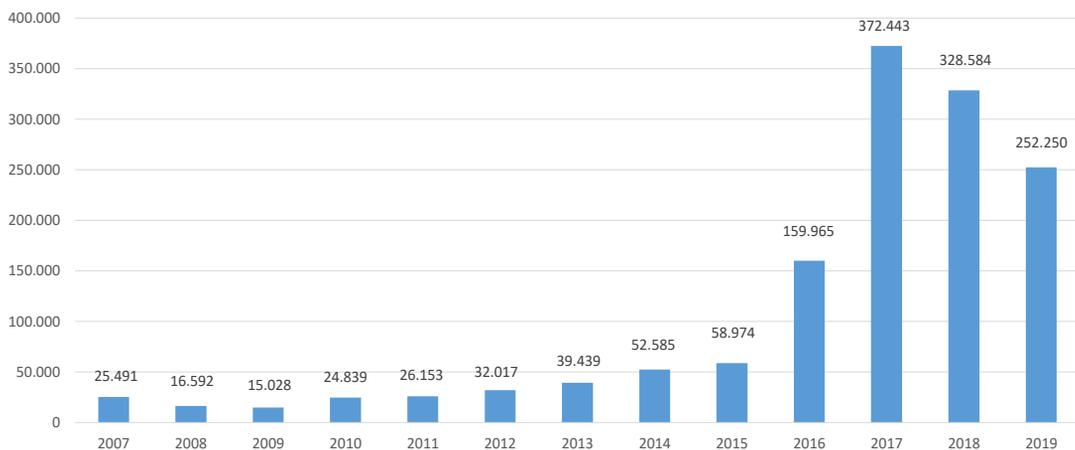
- Wenn ein Asylantrag einfach „unbegründet“ abgelehnt wird, hat die Klage automatisch aufschiebende Wirkung, d.h. der Aufenthalt gilt bis zum Ende des Klageverfahrens weiterhin als gestattet
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen in Dublin Verfahren (Ablehnung als „unzulässig“, § 29 AsylG)
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG)“
- Gibt es keine aufschiebende Wirkung, muss ein zusätzlicher Eilantrag bei Gericht gestellt werden



Gerichtlicher Rechtsschutz

BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung der Klage	Begründeter Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unzulässig	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 34a II AsylG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 36 III AsylG
(Einfach) unbegründet	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylG
Keine reine Ablehnung	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§ 74 AsylG

Anhängige Gerichtsverfahren



Ausreisepflichtige 2019

- Ausreisepflichtige Personen in Deutschland: 249.922
 - Davon mit Duldung: 202.387
- Ausreisepflichtige in Hessen: 12.956

– Afghanistan 2.149	– Somalia 508
– Pakistan 1.347	– Türkei 504
– Irak 1.174	– Serbien 386
– Iran 796	– Marokko 327
– Äthiopien 627	– Eritrea 318
- Anhängige Klageverfahren in Asylsachen: 252.250



Geduldete und Gestattete nach Herkunftsländern

Stand 30.06.2019

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Duldungen 191.117 <ul style="list-style-type: none"> • Afghanistan 17.475 • Irak 15.463 • Serbien 10.349 • Russische Föd. 10.270 • Nigeria 9.030 • Pakistan 8.700 • Kosovo 8.167 • Albanien 7.441 • Ungeklärt 6.536 • Libanon 6.087 | <ul style="list-style-type: none"> • Gestattungen 274.573 <ul style="list-style-type: none"> • Afghanistan 53.793 • Irak 32.618 • Iran 20.803 • Nigeria 20.583 • Syrien 19.400 • Türkei 14.709 • Russische Föd. 14.578 • Pakistan 10.709 • Somalia 7.772 • Gambia 5.567 |
|---|--|



Geduldete & Abschiebungen nach Herkunftsländern

Erstes Halbjahr 2019

• Duldungen 191.117

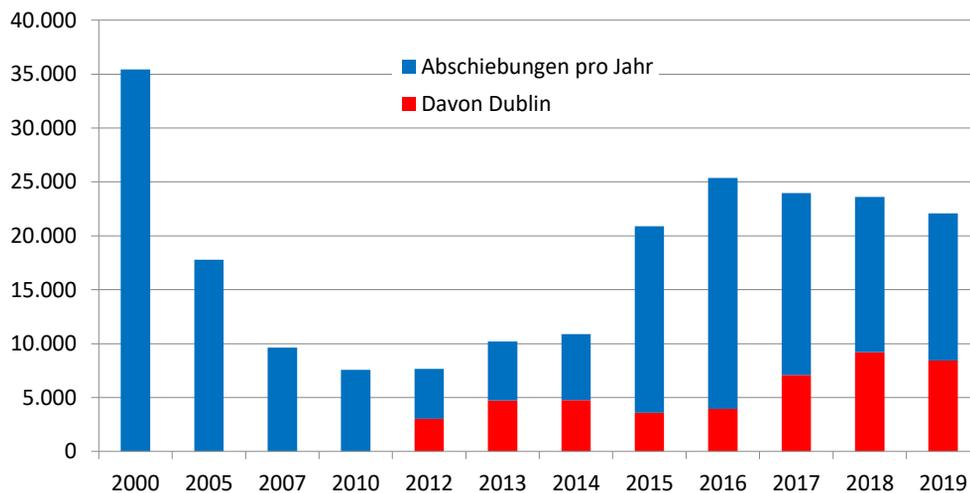
- Afghanistan 17.475
- Irak 15.463
- Serbien 10.349
- Russische Föd. 10.270
- Nigeria 9.030
- Pakistan 8.700
- Kosovo 8.167
- Albanien 7.441
- Ungeklärt 6.536
- Libanon 6.087

• Abschiebungen 11.496

- Afghanistan 161
- Irak 19
- Serbien 621
- Russische Föd. 269
- Nigeria 213
- Pakistan 279
- Kosovo 353
- Albanien 821
- Ungeklärt -
- Libanon 24



Abschiebungen



Abschiebungen 2019

- Abschiebungen bundesweit: 22.097
 - Luftweg: 19.238
 - Davon per Sammelcharter: 5.955 in 168 Flügen
 - Wichtigster Abschiebeflughafen: Frankfurt, 7.311 Abschiebungen
 - 12.252 der Abschiebungen erfolgten unbegleitet
 - Landweg: 2.743
 - Seeweg: 116
 - Dublin-Abschiebungen: 8.423
- Abschiebungen aus Hessen: 1.600
- Einreiseverweigerungen:
 - Zurückweisungen: 13.689
 - Zurückschiebungen: 2.934



Exkurs: Rückkehr nach Afghanistan

- Ablehnungen von Asylanträgen afghanischer AntragstellerInnen in den letzten 5 Jahren: 90.000
- Abschiebungen nach Afghanistan 2019: 361
- Seit Beginn der Sammelcharter Dez. 2016 jeweils monatlich ein Sammelcharter, bislang in 33 Flügen 907 Personen
- Mathequiz: Wie lange benötigt man, um 30.000 Menschen abzuschicken, wenn jeden Monat ein Sammelcharter mit ca. 25 Personen startet?
- **100 Jahre**



Exkurs: Rückkehr nach Afghanistan

- Aus Hessen fast keine Abschiebungen, ausschließlich Straftäter
- Von Seiten der Ausländerbehörden aber gleichzeitig starker verbaler Druck auf die Betroffenen
- Sehr starke Ausweitung der Rückkehrberatung in den letzten Jahren
- Ziel: Die Leute dazu zu bringen, von selbst zu gehen



Verschärfter Ausreisedruck

- Flächendeckende Einführung von Rückkehrberatung in Hessen
- Mehr Kompetenzen für Zentrale Ausländerbehörden
- Organisatorische Neustrukturierung im Innenministerium und bei den Regierungspräsidien, „Verpolizeilichung“ des Aufenthaltsrechts
- Neueröffnung Abschiebungshaft in Darmstadt Frühjahr 2018, derzeit Ausbau auf 80 Haftplätze
- Massive Gesetzesverschärfungen, begleitet von medialer Kampagne über „Vollzugsdefizite“ bei Abschiebungen



Duldung (§ 60a AufenthG)

- Kein Aufenthaltstitel, sondern Bescheinigung über die „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- Anspruch auf Erteilung, (§ 60a IV AufenthG), es gibt kein Papier unterhalb der Duldung und auch keine Möglichkeit der ABH, die Duldung zu verweigern, auch wenn dies regelmäßige Praxis ist
- Duldungsgründe u.a.:
 - Tatsächliche oder rechtliche Gründe
 - Dringende humanitäre oder persönliche Gründe (im Ermessen der ABH)
 - Abschiebungsstopp des Landesinnenministeriums
 - Landtagspetition
 - Begonnene Ausbildung in Deutschland
- Ausreisepflicht bleibt bestehen!



Duldung (§ 60a AufenthG)

- Wenn Duldung bis zu einem bestimmten Datum gilt, heißt das nicht, dass es vorher keine Abschiebung gibt, meist auflösende Bestimmung
- Verpflichtung, Pass zu beschaffen (§ 3 AufenthG)
- Dauerhaft soziale Situation wie während des Asylverfahrens, bei fehlender Mitwirkung gekürzte Leistungen (§ 1a AsylbLG)
- Nach 3 Monaten in Deutschland Arbeitsmarktzugang (im Ermessen der ABH), in den ersten 48 Monaten Prüfung der Arbeitsbedingungen (§ 32 V BeschV)
- Arbeitserlaubnis und Duldungsverlängerung unter Vorbehalt der ZAB, neu: „Globalzustimmung“ möglich bei bestimmten Gruppen



Duldung (§ 60a AufenthG)

- Arbeitserlaubnis wird nicht erteilt bei fehlender Mitwirkung und SHKL (§ 60a VI AufenthG)
- Residenzpflicht für 3 Monate, danach nur noch bei Straftaten oder bevorstehender Abschiebung und bei fehlender Mitwirkung (§ 61 AufenthG)
- ABH kann Einreise- und Aufenthaltsverbot aussprechen (§ 11 VI AufenthG)
- Grundannahme: Gesundheitliche Gründe stehen der Abschiebung nicht entgegen, nur unverzüglich vorgelegtes, qualifiziertes Attest vom Arzt kann dies widerlegen (§ 60a Abs. 2c & 2d AufenthG)



Duldung (§ 60b AufenthG)

- Neu: „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)
- Wird erteilt an Personen, die keine Identitätspapiere haben und „zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung“ nicht erfüllen (Vorsprechen bei Botschaften, Freiwilligkeitserklärung etc.)
- Nur wenn die Abschiebung aus selbst verschuldeten Gründen nicht vollzogen werden kann => derzeit finden Abschiebungen aus anderen Gründen (Corona) nicht statt, daher sollte es momentan keine solche Duldung „light“ geben
- ABH muss auf Pflichten schriftlich hinweisen
- Diese Zeiten werden nicht angerechnet z.B. für Bleiberechtsregelungen
- Residenzpflicht und Arbeitsverbot, gekürzte Leistungen nach AsylbLG
- Bei entsprechender Mitwirkung wieder „Aufstieg“ in normale Duldung
- Wenn Arbeit bereits erlaubt aufgenommen, keine solche Duldung bis zum 01.07.2020 (§ 105 AufenthG)



Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Anspruch auf Duldung bei Ausbildung
- Bei Beginn der Ausbildung mit Gestattung: Erteilung der Ausbildungsduldung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens
- Bei Beginn der Ausbildung mit Duldung: Mindestens 3 Monate „normale“ Duldung, bevor Ausbildungsduldung möglich ist
- Identität muss vor Erteilung geklärt sein (verschiedene Fristen), sonst keine Ausbildungsduldung
- Ausnahmen:
 - Arbeitsverbot (SHKL nach Ablehnung eines nach dem 31.08.2015 gestellten Asylantrages, mangelnde Mitwirkung / Identitätstäuschung)
 - Straftaten (ab 50/90 TS)
 - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor



Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Laut Neuregelung kein Ermessen der ABH für die Erteilung der Arbeitserlaubnis mehr (Außer bei Versagung wegen ungeklärter Identität)
- Duldung wird mit einer Laufzeit für den Zeitraum der Ausbildung erteilt
- Duldung kann bis zu 6 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden, wenn Ausbildung schon eingetragen ist
- Einmalige Möglichkeit des Abbruchs der Ausbildung, dann 6 Monate zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung Anspruch auf AE nach § 19d für zwei Jahre, diese kann dann ganz normal verlängert werden
- Wer nach erfolgreicher Ausbildung nicht übernommen wird, hat 6 Monate Zeit, eine Arbeitsstelle im gelernten Beruf zu finden



Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- Neu seit 01. Januar: Beschäftigungsduldung
- Gibt Abschiebungsschutz analog zur Ausbildungsduldung
- Wird erteilt für 30 Monate
- Voraussetzungen: mindestens 12 Monate „normale Duldung“, 18 Monate Vollzeit Beschäftigung (35h/Woche), Alleinerziehende 20h/Woche, Lebensunterhalt gesichert, Deutsch A2 mündlich, Einreise vor 01.08.2018
- Identität muss geklärt sein (verschiedene Fristen)
- Im Anschluss AE nach § 25b AufenthG
- Tritt am 01.12.2023 außer Kraft



Wege aus der Duldung

- Regelmäßige Voraussetzungen (sofern nichts anderes bestimmt): Identität geklärt, Passpflicht erfüllt, Lebensunterhalt gesichert
- § 19d AufenthG (war bis zum 01.03.2020 §18a AufenthG)
AE für qualifizierte Geduldete, d.h. nach Abschluss Berufsausbildung (auch Studium) in Deutschland
- § 23 I AufenthG
Bleiberechtsregelung (Bedarf eines Beschlusses der IMK)
- § 25 V AufenthG
Unmöglichkeit der Ausreise, z.T. auch Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens)



Wege aus der Duldung

- § 25a AufenthG: AE für gut integrierte Jugendliche (= ab 14 Jahre)
- Soll erteilt werden bei:
 - 4 Jahren Voraufenthalt
 - 4 Jahre Schulbesuch / Abschluss
 - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
 - Antrag vor 21. Geburtstag gestellt
 - Eltern von Minderjährigen (= U18) können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten



Wege aus der Duldung

- § 25b AufenthG: AE bei nachhaltiger Integration
- Soll erteilt werden bei:
 - 8 / 6 Jahren Voraufenthalt
 - Bei sehr guten Integrationsleistungen kann von einzelnen Voraussetzungen abgesehen werden
 - Dadurch Erteilung auch schon früher möglich, siehe Erlasse aus NRW und RLP!
 - Deutsch A2, Bekenntnis zur FDGO
 - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder erwartbare vollständige LUS
 - Keine schweren Straftaten
 - Keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten



Wege aus der Duldung

- Petition beim Hessischen Landtag schützt vor Abschiebung, solange die Petition läuft
- Dublin-Petitionen werden an Bundestag weitergeleitet (kein Abschiebungsschutz); gleiches gilt auch für Petitionen, wenn ausschließlich zielstaatsbezogen argumentiert wird
- Härtefallkommission (§ 23a AufenthG, Hessisches HFKG):
 - Kann empfehlen, dass Härtefall-AE erteilt wird
 - Voraussetzung: individuelle Begründung des Härtefalls
 - Abgeschlossenes Petitionsverfahren, LUS (Ausnahmen möglich)
 - Härtefallverfahren ausgeschlossen, wenn konkreter Abschiebungstermin feststeht (ABH soll nach Petition genügend Zeit einräumen für Verfahren)



ENDE

